

bindung von Armen = Waisen = und Straf = Anstalten jeder dieser Zwecke dem andern entgegenstellt, waren in langer Erfahrung tief gefühlt worden; fortgesetzte Bemühungen, diese Nachtheile zu heben, oder wesentlich zu mindern, hatten zu wenig oder keinen wesentlichen Erfolgen, sondern immer nur zu dem Resultat geführt, daß wenigstens noch ein neues Institut anzulegen sey, um Arme, Waisen und Verbrecher ganz von einander zu trennen; eine Maaßregel, deren Ausführung die sich immer mehr häufende Anzahl von Detinirten aller Art und die gestiegenen Preise aller Bedürfnisse, wegen des großen Kostenaufwandes von einer Zeit zur andern aufgehalten hatte. Nun aber, da andere locale für die Versorgten und Detinirten ohnehin eingerichtet werden mußten, ward diese eben so wohlthätige als zweckmäßige Maaßregel um so eifriger ergriffen und die Sonderung der Zwecke als der erste leitende Grundsatz bei der Organisation der neu zu errichtenden Anstalten festgestellt. Das der Commission zum Behuf einer Erweiterung gnädigst überwiesene Waisenhaus zu Langendorf bei Weisfensfels, trat als Landeswaisenanstalt vergrößert an die Stelle des Torgauischen, jedoch mit der Bestimmung bloß für solche Kinder, welche nach ihrem Gesundheitszustand des Unterrichts und der Erziehung fähig wären, nicht für